

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (11. Führerscheingesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, idF BGBl. I Nr. 153/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Z 6 entfällt die Wortfolge „unbeschadet des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 ff.“.

2. In § 4a Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Ausgenommen von den Bestimmungen über die zweite Ausbildungsphase sind Besitzer von ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigungen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach dem Erwerb ihrer Lenkberechtigung im Ausland nach Österreich verlegen, selbst wenn eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 erteilt wurde.

(3) Hat der Besitzer einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klasse A oder B seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) ins Ausland verlegt und ihn anschließend wieder in Österreich begründet, ist der Betreffende zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nur dann verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Wiederbegründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) der Erwerb der Lenkberechtigung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.“

3. § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

„3. vollendetes 18. Lebensjahr:

- a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
- b) Klassen B und B+E;
- c) Klassen C und C+E (eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3);
- d) Unterklassen C1 und C1+E;
- e) Klasse F.

4. vollendetes 21. Lebensjahr:

- a) Klasse A (ohne Vorstufe A);
- b) Klassen D und D+E.“

4. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Klassen von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin zu erstellen.“

5. In § 8 Abs. 3 Z 3 wird das Wort „Mängel“ ersetzt durch das Wort „Einschränkungen“.

6. In § 8 Abs. 6 Z 1 wird die Wortfolge „Leiden oder Gebrechen“ ersetzt durch die Wortfolge „gesundheitliche Einschränkungen“.

7. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Kandidaten sind zur theoretischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nur zuzulassen, wenn sie

1. verkehrszuverlässig sind,
2. gesundheitlich geeignet sind und
3. die theoretische Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule absolviert haben.

Ein gesonderter Nachweis über die Absolvierung der theoretischen Ausbildung ist nicht erforderlich. Zur praktischen Fahrprüfung sind Kandidaten nur zuzulassen, wenn sie den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und den Nachweis über die Absolvierung der gesamten jeweils erforderlichen Ausbildung in der Fahrschule erbracht haben, wobei diese Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.“

8. § 13 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, ist auf Wunsch des Kandidaten binnen 14 Tagen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung zu erlassen.“

9. § 14 Abs. 5 entfällt.

10. In § 16a Z 5 lit. e entfällt die Wortfolge „und § 37a“.

11. In § 16a Z 13 wird nach lit. e folgende lit. f eingefügt:

„f) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Fahrlehrer und Fahrschullehrer sowie die Fahrzeugklassen oder –unterklassen, für die sie berechtigt sind die Ausbildung vorzunehmen sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigung;“

12. In § 16b Abs. 1 entfallen die letzten beiden Sätze.

13. In § 16b wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die gemäß § 16a in das Führerscheinregister aufgenommenen Registerdaten aller Führerscheinbehörden sind im Wege der Datenfernübertragung zwecks Erstellung einer bundeseinheitlichen Statistik der Führerscheinangelegenheiten kostenlos der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.“

14. In § 20 Abs. 3 entfallen die Z 3, 4 und 6.

15. In § 23 Abs. 3 wird im Einleitungssatz nach der Wortfolge „Nicht-EWR-Staat“ die Wortfolge „oder sonstigem Gebiet“ eingefügt.

16. In § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Führerschein ist nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war. Ist eine Verlängerung gemäß § 24 Abs. 3 fünfter Satz eingetreten oder wurde nach Ablauf der Entziehungsdauer eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet, so ist der Führerschein nur dann wieder auszufolgen, wenn die Anordnungen befolgt wurden oder die weitere Entziehung abgelaufen ist, sofern die gesamte Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war.“

17. In § 30 wird Abs. 3 durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, in dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen ist. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Hat eine Person mit Wohnsitz in Österreich, der die Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, trotzdem in einem EWR-Staat eine Lenkberechtigung erworben, so ist eine

neuerliche Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich nur möglich, wenn ein neuerliches amtsärztliches Gutachten bestätigt, dass die gesundheitliche Nichteignung nach wie vor besteht.

(4) Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 zu stellen, oder, falls die Entziehungsdauer mehr als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung.“

18. In § 34 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Die in den Ermächtigungsbescheiden der sachverständigen Ärzte ausgesprochenen Beschränkungen auf bestimmte Behördensprengel gelten als nicht beigesezt.“

19. In § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d wird das Zitat „§ 16b Abs. 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 16b Abs. 1 und 4“.

20. In § 43 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 20 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx tritt am (3 Jahre nach Kundmachung) in Kraft.“